



bistum st.gallen

Grundlagen des schweizerischen Staatskirchenrechts

Am Beispiel der Finanzierungssysteme
in den Kantonen

Kurs Gemeinde Leiten, 18. Januar 2021

Claudius Luterbacher-Maineri

Übersicht

1. Grundlage: duale Struktur
2. Finanzen in der staatskirchenrechtlichen Struktur
3. Finanzen in der kirchenrechtlichen Struktur
4. Finanzierung der Kirche auf den verschiedenen Ebenen
5. Einzelbeispiele

1. Grundlage: duale Struktur

Staatskirchenrechtliche Struktur

- Staatliches Recht
- Demokratischer Grundaufbau
- Gewaltentrennung
- Ämter durch Wahl
- Föderalismus, Gemeindeautonomie

Kirchenrechtliche Struktur

- Kirchliches Recht
- Hierarchischer Grundaufbau
- Keine vollständige Gewaltentrennung
- Ämter durch Ernennung
- Bistum und Bischof als zentrale Elemente

2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

- **Öffentliche Finanzierung**
 - Kirchensteuern juristischer Personen
 - Allgemeine Beiträge der öffentlichen Hand
 - Direkte Besoldung von kirchlichem Personal d. die öffentliche Hand
 - Indirekte Beiträge
- **Private Finanzierung**
 - Kirchensteuern natürlicher Personen
 - Spenden, Legate etc.
- **Eigenfinanzierung**
 - Erträge aus Vermögen
 - Entgelte für Eigenleistungen

2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

Kantonale Unterschiede – Steuern

Kantone mit Steuerprivileg

AG, BE, BS, BL, JU, LU, SH, SO, TG, ZG,
GR, UR, SZ, GL, OW, NW, ZH, FR, SG,
AR, AI

Kantone ohne Steuerprivileg

GE, NE, TI
VS, VD

2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

Kantonale Unterschiede – Steuern

Besteuerung natürlicher und juristischer Personen

BE, BL, JU, LU, SO, TG, ZG, GR, UR, SZ, GL, OW, NW, ZH, FR

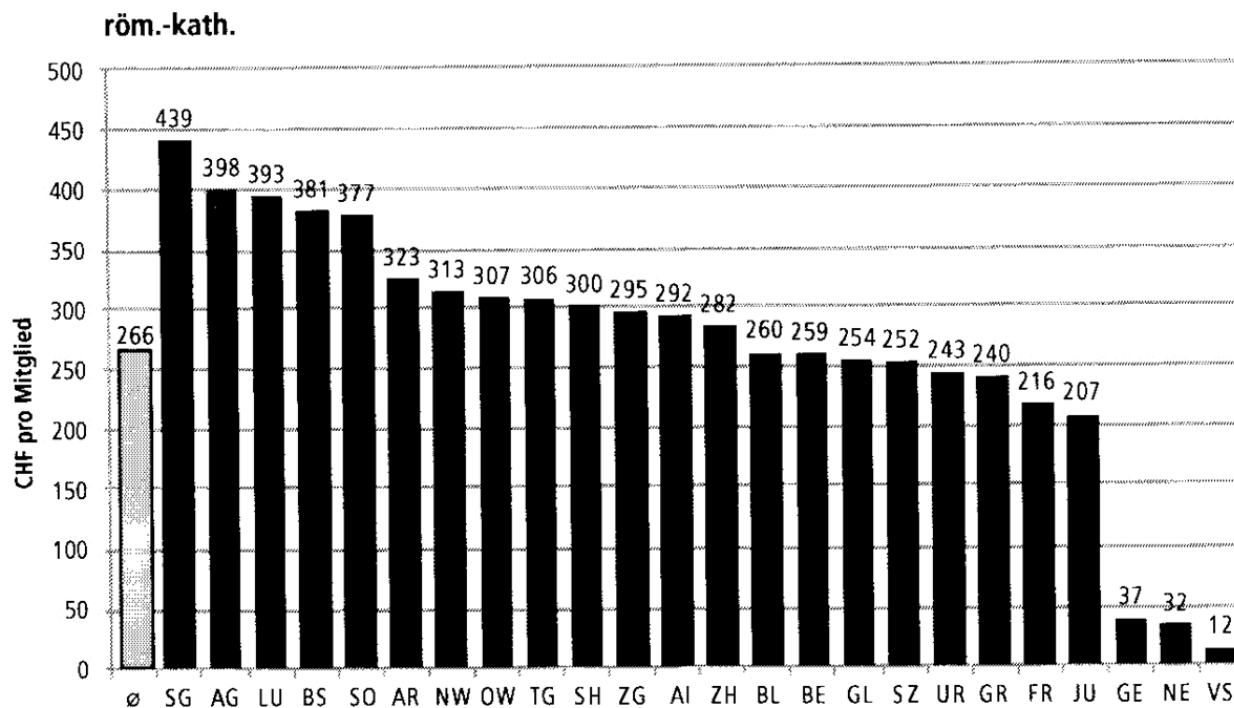
Besteuerung nur der natürlichen Personen

AG, BS, SH, SG, AR

2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

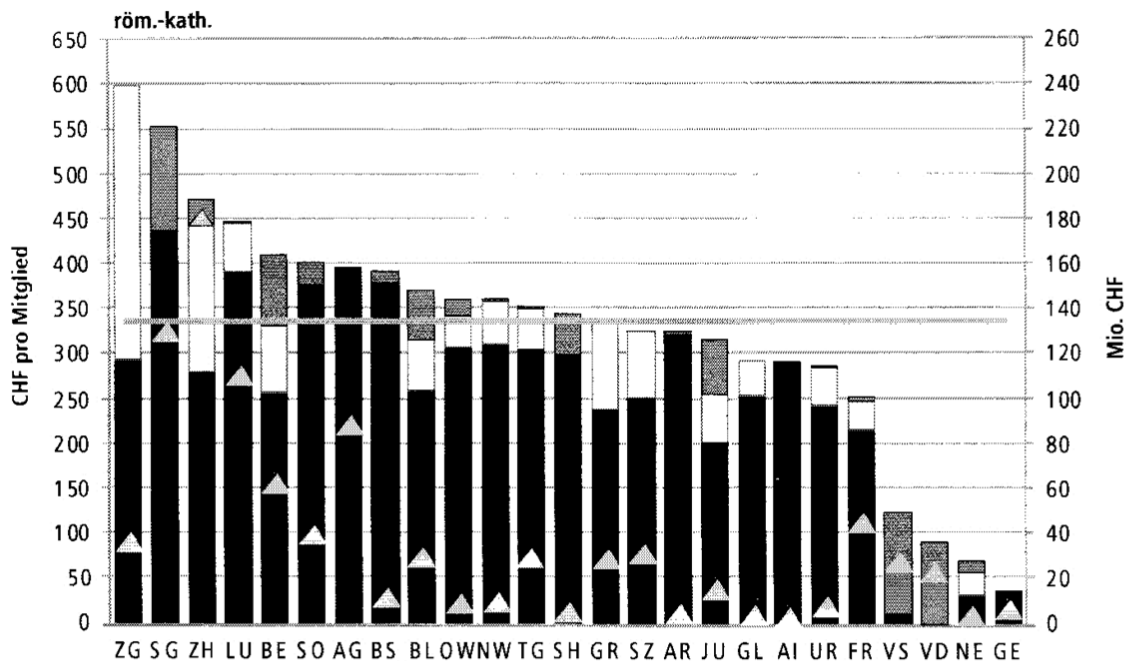
Kantonale Unterschiede – Steuern

Festlegung des Steuerfusses durch die Kirchgemeinden



2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

Kantonale Unterschiede – öffentliche Finanzierung

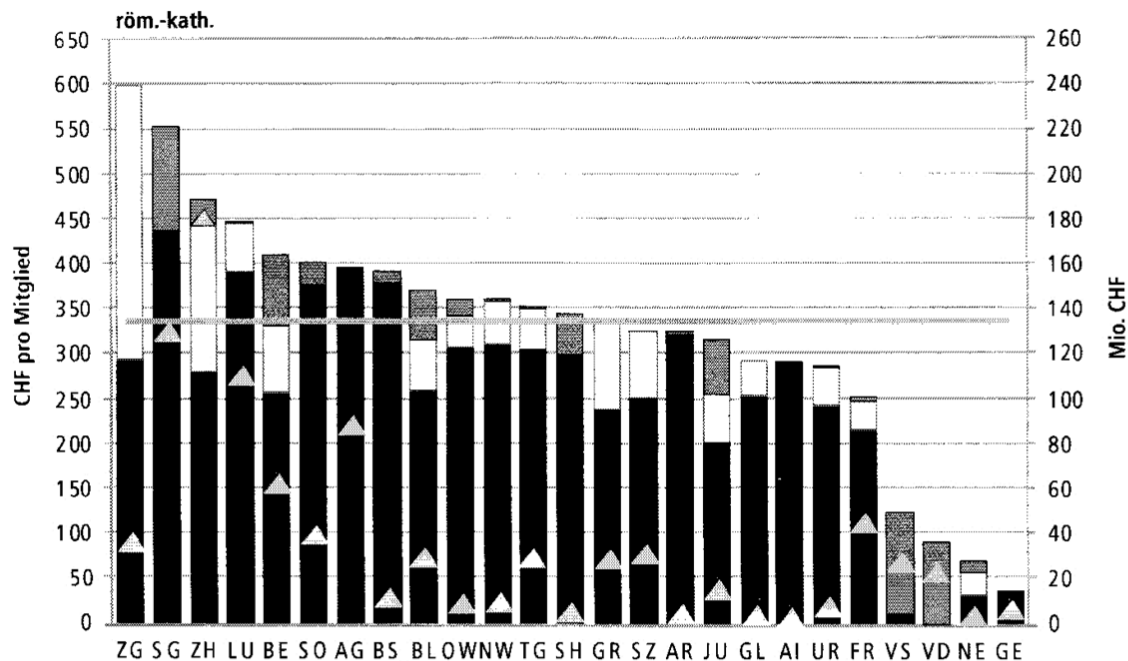


Einnahmen der evang.-ref. und der röm.-kath. Kirche in den verschiedenen Kantonen aus Kirchensteuern und öffentlichen Mitteln, relativ in CHF pro Mitglied und absolut in Mio. CHF (2007)

- Einnahmen pro Mitglied aus übriger öff. Finanzierung
- Einnahmen pro Mitglied aus Kirchensteuern jur. Personen
- Einnahmen pro Mitglied aus Kirchensteuern nat. Personen
- Durchschnittliche Einnahmen pro Mitglied
- Einnahmen Total (Sekundärachse)

2. Finanzen: staatskirchenrechtl. Struktur

Kantonale Unterschiede – Mittel-Mix



Einnahmen der evang.-ref. und der röm.-kath. Kirche in den verschiedenen Kantonen aus Kirchensteuern und öffentlichen Mitteln, relativ in CHF pro Mitglied und absolut in Mio. CHF (2007)

- Einnahmen pro Mitglied aus übriger öff. Finanzierung
- Einnahmen pro Mitglied aus Kirchensteuern jur. Personen
- Einnahmen pro Mitglied aus Kirchensteuern nat. Personen
- Durchschnittliche Einnahmen pro Mitglied
- Einnahmen Total (Sekundärachse)

3. Finanzen: kirchenrechtl. Struktur

Vermögensfähigkeit der Katholischen Kirche

→ Nach Kirchenrecht:

Can. 1254 § 1: „Die katholische Kirche hat das angeborene Recht, unabhängig von der weltlichen Gewalt, Vermögen zur Verwirklichung der ihr eigenen Zwecke zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und zu veräußern.“

§ 2: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber der Armen.“

→ Nach weltlichem Recht?!

3. Finanzen: kirchenrechtl. Struktur

Kirchenvermögen

Can. 1257 § 1 CIC: „Jedes Vermögen, das der Gesamtkirche, dem Apostolischen Stuhl oder anderen öffentlichen juristischen Personen in der Kirche gehört, ist Kirchenvermögen, für das die folgenden Canones sowie die eigenen Statuten gelten.“

- Entscheid über Verwendung nicht über demokratische Prozesse
- Keine öffentliche Transparenz, Rechenschaft gegenüber Bischof
- Eigenes kirchliches Vermögensrecht

Universalrecht: Buch V CIC

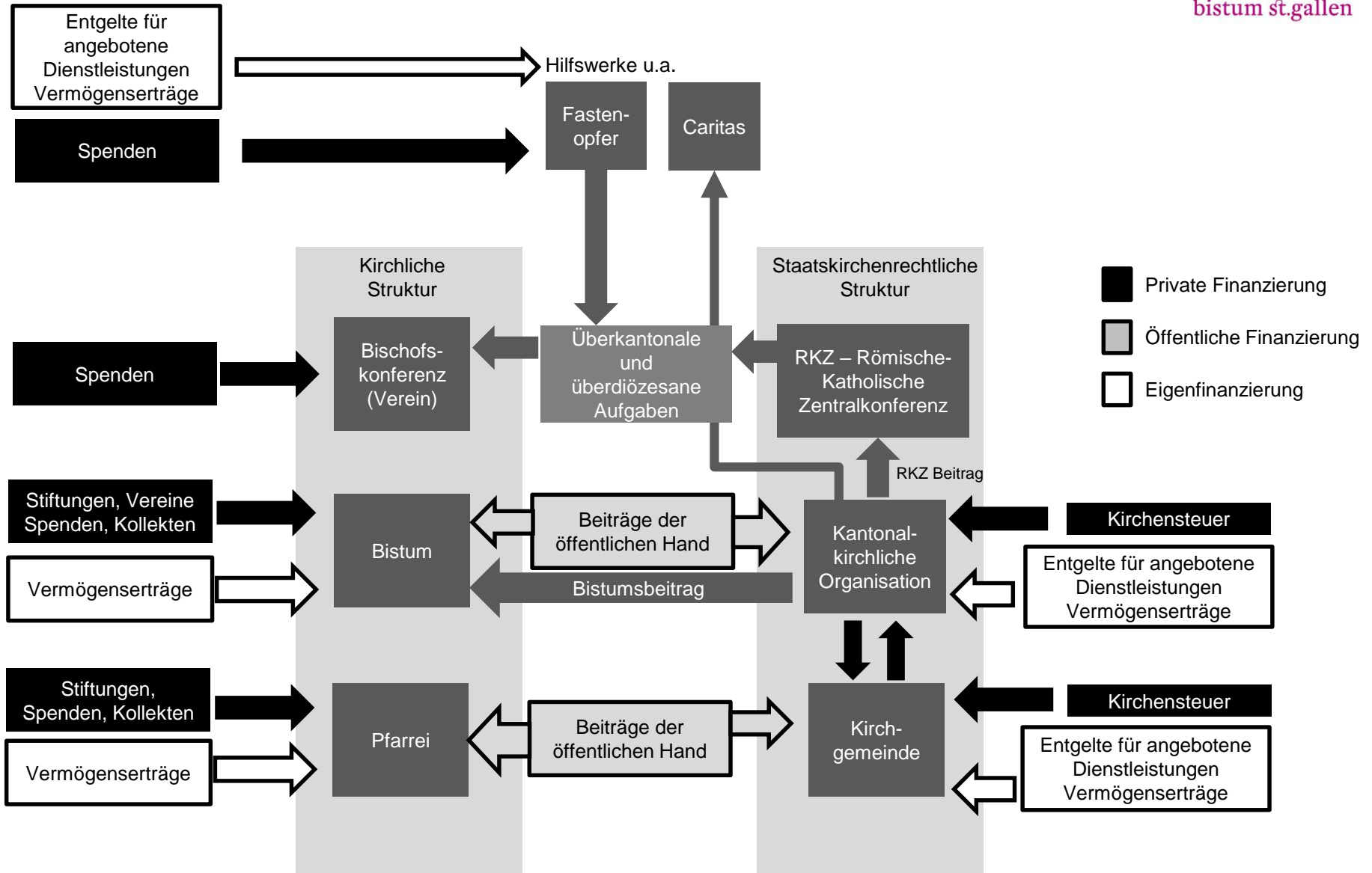
Partikularrecht wichtig:

Bistum Basel: „Finanzen. Kirchliche Gelder, Umgang und Rechenschaftspflicht. Richtlinien“, 30. Oktober 2012, in: Handbuch Seelsorge und Leitung

Bistum St. Gallen: „Pfarramtliche Gelder und Sachgüter im Bistum St. Gallen“, 2005, in: Hilfen-Regelungen-Weisungen Nr. 4.4.2.1

Bistum Chur für den Kanton Zürich: «Richtlinien für die Verwaltung von Pfarrkirchenstiftungen im Kanton Zürich, 4. April 2008.

4. Finanzierung der Kirche auf verschiedenen Ebenen



- Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit